

Verdacht auf ärztlichen Behandlungsfehler Übersicht der Handlungswege

Was ist ein ärztlicher Behandlungsfehler?

Der Arzt schuldet dem Patienten eine sorgfältige Behandlung der vorliegenden Erkrankung, jedoch nicht die Heilung. Eine erfolglose Behandlung ist also nicht unbedingt ein ärztlicher Fehler. Ein Behandlungsfehler liegt vor, wenn eine medizinische Behandlung nicht nach den (zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden) allgemein anerkannten medizinischen Standards erfolgt.

Nicht jeder Behandlungsfehler führt zu einem Schaden beim Patienten. Nur Behandlungsfehler, die bei Patienten einen Schaden verursachen, sind vorwerfbar und können zu zivilrechtlichen Ansprüchen der Patientin führen (Zahlung von Schadensersatz, Schmerzensgeld an die Patientin). Strafrechtliche Aspekte wie die Verurteilung zu Geld- oder Gefängnisstrafen werden in diesem Infoblatt nicht dargestellt. Sie haben für den Patienten keinen direkten Nutzen.

Grundsätzlich gilt für die Forderung von zivilrechtlichen Ansprüchen:

Bei Verdacht auf einen ärztlichen Behandlungsfehler ist die Patientin in der Beweispflicht, d.h. sie muss beweisen, dass der Arzt einen Fehler gemacht hat und dass der Fehler bei ihr zu einem Schaden geführt hat. Beweise sind in der Regel medizinische Gutachten.

Folgende Wege der Klärung (Beschaffung eines medizinischen Gutachtens) stehen Ihnen offen:

Krankenversicherung

Private Krankenversicherungen unterstützen fast nie. Nur in ganz seltenen Fällen werden sie tätig.

Gesetzliche Krankenversicherungen sind laut Sozialgesetzbuch V §66 verpflichtet, ihre Versicherten bei Behandlungsfehlerverdacht zu unterstützen. Die Kasse lässt durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder durch externe Gutachter ein Gutachten anfertigen, um den Verdacht zu überprüfen.

Wird ein Behandlungsfehler bestätigt, fordert die Kasse ggfs Regress (Schadensersatz) bei der Haftpflichtversicherung des Arztes oder des Krankenhauses. Die Kasse kann nur für sich selbst Schadensersatz fordern, nicht für den Patienten. Allerdings kann der Patient das Gutachten nutzen, um auch seine eigenen Forderungen (Schmerzensgeld, Schadensersatz) durchzusetzen.

Dieses Gutachten ist ein internes Gutachten, d.h. nur die Kasse und die Patientin bekommen es zur Kenntnis, die Gegenseite nicht. Für die Patientin ist das Verfahren kostenfrei. Die Verfahrensdauer beträgt einige Monate.

Ärztammer

Bei allen Landesärztekammern sind Gutachterkommissionen oder Schlichtungsstellen etabliert, die bei Verdacht auf einen ärztlichen Behandlungsfehler tätig werden. Auf formlose schriftliche Eingabe der Patientin erfolgt in der Regel die Erstellung eines Gutachtens. Die Verfahrensdauer kann bis zu 18 Monaten dauern, manchmal sogar noch länger. Das Gutachten ist offiziell, alle Beteiligten (Patientin, Arzt/Krankenhaus) bekommen es und können es auch nutzen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Anerkennungsquote ist je nach Bundesland recht unterschiedlich. Bei manchen Landesärztekammern werden ca. 15 % der Anträge als Behandlungsfehler anerkannt, bei anderen fast 40 %.

Rechtsanwalt

Wer eine Rechtsschutzversicherung hat oder entsprechend bereit ist, Geld zu investieren, kann direkt einen Anwalt beauftragen. Dies sollte ein Fachanwalt für Medizinrecht sein, nach Möglichkeit einer, der nur Patienten vertritt und keine Ärzte.

Der Anwalt wird zunächst die Krankenunterlagen beim beschuldigten Arzt/Krankenhaus beantragen und nach Durchsicht entscheiden, welchen Weg der Gutachten-Erstellung er sinnvoll findet (Krankenkasse oder Ärztekammer oder Privatgutachten). Fachanwälte für Medizinrecht können bei den Rechtsanwaltskammern nachgefragt werden.

Im gesundheitsladen köln e.V. ist eine Liste geeigneter Rechtsanwälte verfügbar.

Fazit

In den meisten Fällen ist es sinnvoll, als erstes die gesetzliche Krankenversicherung zu informieren und „vorzuschicken“. Anhand des Gutachten-Ergebnisses kann dann entschieden werden, ob weitere Schritte unternommen werden und wenn ja, welche (Ärztekammer, Rechtsanwalt, Verhandlung mit der Haftpflichtversicherung des Arztes/Krankenhauses).